

Wer die Zielsetzung der Kommission und deren Grenzen verstehen möchte, kann nicht umhin, die Umstände in Betracht zu ziehen, die Anlaß ihrer Gründung waren. Die Vorverhandlungen zwischen den Befreiungsbewegungen und dem Apartheidregime gerieten in eine ernste Krise: Wie konnte ein Weg gefunden werden, mit den schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen des Apartheidregimes so umzugehen, daß sie nicht in Vergeltungsaktionen ausarteten? Wie konnte verhindert werden,

daß die weiße Minderheit, die bisher die Herrschaft ausgeübt und die schwarze Mehrheit ausgegrenzt hatte, von vorneherein in den Widerstand gegen eine demokratische, vom Rassismus befreite demokratische Ordnung getrieben wurde? Der Afrikanische Nationalkongreß (ANC) konnte sich jedoch mit der Lösung nicht abfinden, die die Nationale Partei forderte: eine Generalamnestie für alle am Konflikt Beteiligten. Er sah sich genötigt, die Erwartungen der vielen überlebenden Opfer des Apartheidregimes zu berücksichtigen.¹ Diese rechneten damit, daß die Vergehen der Vergangenheit aufgedeckt und die Täter genötigt

Wolfram Kister

Der Versöhnung näher gekommen?

Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission ist mit der Anhörung Winnie Mandelas noch einmal in den Blick der Öffentlichkeit geraten. In diesem Monat beendet die Kommission nach zwei Jahren ihre Tätigkeit. Hat sie eine Grundlage für eine nationale Versöhnung schaffen können?

würden, zu ihren Taten zu stehen. Wichtig war auch die Erwägung, daß im neuen Südafrika die neue Verfassung mit Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte kaum die ihr gebührende Achtung finden konnte, wenn die Verbrechen der Vergangenheit nicht aufgedeckt würden.

Die Meinungsverschiedenheiten in diesen Fragen hätten fast zu einem Scheitern der Vorverhandlungen geführt. Schließlich einigten sich die Konfliktpartner auf einen Kompromiß. Die Verantwortung für die Aufdeckung der Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit wurde für einen gesetzlich festgelegten Zeitraum teilweise aus dem Zuständigkeitsbereich des Gerichtswesens ausgegrenzt. Eine unabhängige Kommission erhielt die Vollmacht, Tätern, die freiwillig Amnestieanträge wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen stellen, unter bestimmten Bedingungen Straffreiheit zu gewähren. Die wichtigsten Bedingungen lauten: volle Aufdeckung des Vergehens und der Begleitumstände durch die Täter, Nachweis eines politischen Motivs für die Tat sowie Nachweis des Auftrags einer politischen Organisation.

Ein Forum vor allem für die Opfer

Der Kompromißcharakter dieser Bedingungen kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß dem Täter nicht Reue und Schuldbekentnis und ein Versprechen der Wiedergutmachung abverlangt werden. Die Kommission ist auf Grund der für sie geltenden Bestimmungen verpflichtet, auch einem Täter, der sein Vergehen nicht bereut, Amnestie zu gewähren. Es liegen durchaus auch Amnestieanträge von Tätern vor, die ganz offensichtlich ihre Tat nicht bereuen. Das gilt zum Beispiel für den wegen des Mordes an dem Leiter der Kommunistischen Partei, Chris Hani, vom Gericht verurteilten ehemaligen Parlamentarier der Konservativen Partei, Derby-Lewis. Er hat einen Amnestieantrag gestellt. Beim Verhör hat er vor dem Amnestiekomitee in Pretoria ausgesagt, daß er diese Tat begangen habe, weil er im Kampf gegen den Anti-Christ stand.

Die Einsetzung der Wahrheits- und Versöhnungskommission ist jedoch nicht nur und auch nicht vorwiegend im Sinne eines politischen Kompromisses zu verstehen. Vielmehr liegt dem Ringen um den verantwortungsvollen Umgang mit der Vergangenheit die Einsicht zugrunde, daß die Möglichkeiten eines vor allem auf Bestrafung des Täters ausgerichteten Rechtswesens, zu einem Neuanfang beizutragen, im südafrikanischen Kontext begrenzt sind.² Hier handelt es sich um einen Konflikt, an dem die ganze Bevölkerung eines Staates auf der einen oder der anderen Seite in irgendeiner Weise beteiligt gewesen ist.

Entscheidend für die Arbeit der Kommission ist die Einsicht, daß bei allen Bemühungen, verantwortlich mit der Vergangenheit umzugehen, den Anliegen der Opfer der Menschenrechtsverletzungen der Vorrang gebührt. Dabei hat sich gezeigt, daß im allgemeinen weder die Bestrafung der Täter noch der Anspruch auf Entschädigung ihr Hauptanliegen ist. Vielmehr ist den meisten der überlebenden Opfer vor allem daran gelegen, öffentlich vor Menschen, die ihnen mit Verständnis zuhören, über das ihnen zugefügte Unrecht und Leiden zu berichten. Viele von ihnen haben dazu zum ersten Mal die Gelegenheit bekommen und sie als eine große Entlastung erfahren. Für die Angehörigen von Opfern, die ums Leben gekommen sind, ist es vor allem wichtig, daß ihre Namen nicht vergessen werden und daß sie ein würdiges Begräbnis bekommen. Größtmögliche Aufdeckung dessen, was geschehen ist, macht es vielen Überlebenden leichter, mit der Vergangenheit zurechtzukommen. Freilich werden dabei Wunden neu aufgerissen. Andererseits scheint das ein für die Heilung notwendiger Prozeß zu sein.

Kommt die Gerechtigkeit zu kurz?

Aus einer weiteren Erwägung mißt die Kommission der größtmöglichen Aufdeckung der Verbrechen, die zur Zeit des Apartheidregimes geschehen sind, in ihrer Arbeit besondere Bedeutung zu: Sie möchte zu einem Gesamtüberblick über das Unrechtsregime und seinen Machtmißbrauch beitragen und dazu, daß er sich nicht wiederholt.

Die Arbeit der Kommission geschieht in drei Komitees. Ein Komitee ist für die Anhörung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Ein anderes arbeitet daran, ob und wie Opfern der Menschenrechtsverletzungen Entschädigung gewährt werden kann. Ein drittes befaßt sich mit den Amnestieanträgen. Aus dem Vorrang, der der Heilung der Wunden der Opfer und der Aufdeckung der Menschenrechtsverletzungen eingeräumt wird, ergibt sich die besondere Bedeutung der Anhörungen der Opfer. Jedoch stößt die Kommission auch auf diesem Gebiet auf Grenzen ihrer Möglichkeiten: Nur ein Teil der schweren Menschenrechtsverletzungen kann in den Anhörungen zur Sprache gebracht werden. Die Anhörungen führen dazu, daß sehr viele Verbrechen aufgedeckt werden und die Täter sich dazu stellen müssen. Sehr wichtig ist es jedoch, denen auf die Spur zu kommen, die solche Verbrechen angeordnet haben und dafür die letzte Verantwortung tragen.

Bei der Heilung haben Täter und Opfer sich gegenseitig nötig. Daher gehören dazu auch die Reue und das Schuldbekenntnis des Töters. Die Kommission hat nicht die Vollmacht, vom Täter ein Schuldbekenntnis zu fordern. Es gibt Opfer, die nicht damit fertig werden können, daß Täter schwerster Menschenrechtsverletzungen straffrei bleiben können. Der Name der Kommission bestärkt bei einigen den Eindruck, daß in ihrer Arbeit Gerechtigkeit nicht denselben Rang hat wie Wahrheit und Versöhnung. Sie heißt Wahrheits- und Versöhnungskommission. Gerechtigkeit wird nicht im Zusammenhang mit Versöhnung erwähnt.

Entscheidungen zwischen Moral und Recht

Das Verhältnis der Wahrheitskommission zu den wichtigsten politischen Parteien ist von Spannungen getrübt gewesen. Die Inkatha Freedom Party fühlte sich durch die Zeugenaussagen in den Anhörungen der Kommission für Menschenrechtsverletzungen bedroht und verweigerte die Mitarbeit. Sie warf der Kommission mangelndes Gerechtigkeitsempfinden und Parteilichkeit für den Afrikanischen Nationalkongreß vor. Ähnliche Vorwürfe äußerte die Nationale Partei. Sie leitete ein Gerichtsverfahren gegen den Vorsitzenden der Kommission und seinen Stellvertreter ein. Diese hatten Frederik de Klerk bei der Anhörung einer Vorlage der Nationalen Partei als deren Leiter und als letzten Staatspräsidenten des Apartheidregimes sehr direkt nach seiner persönlichen Mitverantwortung für Menschenrechtsverletzungen ihrer führenden Vertreter gefragt.

Mit dem ANC war die Kommission im November 1996 in eine Auseinandersetzung verwickelt, die ihre Weiterarbeit gefährdete. Diese Partei berief sich darauf, daß das Apartheidssystem als solches ein Verbrechen gegen die Menschheit gewesen sei. Der Kampf gegen dieses System sei im Sinne eines gerechten Krieges zu verstehen. Daraus ergebe sich für den ANC das Recht, von sich aus zu entscheiden, für welche seiner Glieder ein Amnestieantrag erforderlich sei und welche Vergehen davon ausgenommen seien.

Erzbischof Desmond Tutu hat als Vorsitzender der Kommission diesen Anspruch scharf abgelehnt. Er drohte mit seinem Rücktritt. Tutu berief sich auf die Bestimmungen des Gesetzes: Diese sehen vor, daß bei den Anhörungen die einzelnen Vergehen der einzelnen Täter zur Sprache gebracht und diese dafür verantwortlich gehalten werden.

Die Verhandlungen in dieser Auseinandersetzung führten zu einem Vergleich. Ihm zugrunde lag eine strenge Unterscheidung zwischen der Arbeit des Komitees zur Anhörung von Menschenrechtsverletzungen und der Aufgabe des Amnestiekomitees. Die Kommission stellte fest: Bei den Anhörungen der Menschenrechtsverletzungen kommen moralische Maßstäbe zur Anwendung. Hier seien seitens der Kommission keine Einwände gegen den Anspruch des ANC zu erheben, er habe sich für eine gerechte Sache eingesetzt. Bei den Anhörungen des Amnestiekomitees dagegen gehe es um rechtliche Bestimmungen, bei denen moralische Fragen wenig oder kaum zur Diskussion stünden.



Begegnung am Rande einer Demonstration in Johannesburg.
Foto: STARK/present

Die Nachrichten der Kommission über diese Verhandlungen erwecken den Eindruck, daß wichtige Fragen unerledigt geblieben sind.³ Hatte der ANC nicht ein Recht zu beanspruchen, daß er sich an den Grundsatz der Menschenrechte gebunden wisse? Das südafrikanische Regime dagegen hat die Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen nicht unterschrieben und sich nicht an Menschenrechte gebunden gewußt. Allerdings sollte gerade der Anspruch des ANC; den Menschenrechten verpflichtet zu sein, diesen veranlassen, jede Anschuldigung einer Menschenrechtsverletzung aus den eigenen Reihen von einem unabhängigen Gremium beurteilen zu lassen. Das schließt auch die Beurteilung der Frage ein, ob ein Vergehen eines Amnestieantrags bedarf.

Das zweite Argument, das bei den schwierigen Verhandlungen zwischen dem ANC und der Kommission geltend gemacht wurde, bedarf in gleicher Weise einer Überprüfung. Stimmt es, daß in der Arbeit des Amnestiekomitees Fragen des Gesetzes und der Gesetzesanwendung an stehen und nicht moralische oder ethische Urteile? Gerade Gesetze und ihre Anwendung sind streng nach

ihrem Zweck zu hinterfragen. Stehen sie im Dienste einer für alle Menschen geltenden Gerechtigkeit, die keiner menschlichen Autorität entspringt und unterliegt und gerade dadurch in Staat und Gesellschaft Freiraum und Freiheit für friedliches Zusammenleben und Mitmenschlichkeit gewährleistet?⁴ Der ungeheure Arbeits- und Zeitdruck, unter dem die Kommission steht, legt die Vermutung nahe, daß eine befriedigende Lösung dieser Fragen noch aussteht. Sie wird auch dadurch erschwert, daß in der englischen Sprache eine begriffliche Unterscheidung zwischen Gerechtigkeit und Recht umständlicher ist als in der deutschen.

Hat die Kommission ihr Ziel erreicht?

Es entspricht dem politischen Kompromiß, der zur Gründung der Kommission geführt hat, daß ihre Tätigkeit bei Südafrikanern, die die Erinnerung an eine belastete Vergangenheit und an ihre eigene Schuld vermeiden möchten, auf Ablehnung stößt. Das gilt auch für diejenigen, die das Amnestieverfahren ablehnen und darauf bestehen, daß politisch motivierte Verbrechen durch ihnen entsprechende Strafen gesühnt werden müssen. Auf's Ganze gesehen hat die Kommission jedoch einen sehr wichtigen Beitrag dazu geleistet, daß die Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konfliktes nicht durch blutige Auseinandersetzungen abgelöst wurden. Sie hat eine wichtige und unentbehrliche Grundlage für eine langfristig angelegte Heilung der Wunden der Nation gelegt, auch wenn dabei manche Wunden neu aufgerissen wurden. Dieser Vorgang wird noch länger gefährdet bleiben, wenn es nicht gelingt, in absehbarer Zeit die wirtschaftlichen Lebensbedingungen eines großen Teils der Bevölkerung, die weiterhin in bitterer Armut lebt, wesentlich zu verbessern und die Hoffnung zu erhalten, daß auch in dieser Hinsicht ein Neuanfang möglich ist.

Die wichtigsten Beiträge der Kommission für die Zukunft liegen auf folgenden Gebieten:

1. Sie hat durch die öffentlichen Anhörungen und durch eine weit gestreute Medienarbeit alle Südafrikaner genötigt, sich in irgendeiner Weise mit der von Unrecht und Verbrechen geprägten Vergangenheit zu befassen oder sie jedenfalls zur Kenntnis zu nehmen.

2. Durch die Tätigkeit der Kommission sind sehr viele Verbrechen und die Umstände, unter denen sie geschehen sind, ans Licht gekommen. Die Verbrechen wären sonst verborgen geblieben und hätten dadurch weiterhin Verbitterung in der Gesellschaft wuchern lassen. Die Informationen, die gesammelt worden sind, werden einen umfassenden Gesamtüberblick über das Unrechtssystem der Vergangenheit ermöglichen und können dazu beitragen, daß es sich nicht wiederholt.

Die Tatsache, daß auch Verbrechern, die ihre Tat nicht bereuen, bei voller Aufdeckung ihres Vergehens Amnestie gewahrt werden muß, war ein Preis, der um einer möglichst umfassenden Offenlegung der Verbrechen der Vergangenheit willen vor allem den Opfern zugemutet werden muß.

3. Bei den öffentlichen Anhörungen kam bei sehr vielen Opfern schwerster Menschenrechtsverletzungen eine Vergebungsbereitschaft ans Licht, die ein großes Potential für die Neugestaltung mitmenschlicher Beziehungen in der südafrikanischen Gesellschaft darstellt.

4. Obwohl die Arbeit der Kommission vorwiegend auf die Aufdeckung der Verbrechen ausgerichtet ist, hat sie sich intensiv um seelsorgliche Begleitung und psychotherapeutische Betreuung der Opfer und auch der Täter der Menschenrechtsverletzungen bemüht. Sie hat auch Begegnungen und Aussprachen zwischen Opfern und Tätern gefördert, wo immer die Gelegenheit dazu von den Beteiligten erbeten wurde.

5. Die Kommission ist zwar vorwiegend auf Aufdeckung der Verbrechen als Einzeltaten ausgerichtet, für die die einzelnen Personen persönlich verantwortlich sind, sie hat aber auch Gelegenheit zu Anhörungen geboten, bei denen das Apartheidsystem als Unrechtssystem dargestellt und enthüllt wurde. Parteien bekamen die Gelegenheit zu Vorlagen, bei denen sie ihr Verhältnis zum Apartheidregime darstellen konnten. Auch Kirchen wurden zu solchen Vorlagen ermutigt. Bislang haben nur einige Kirchen von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Vermutlich werden in nächster Zeit noch weitere folgen. Am 19. März 1997 fand unter der Schirmherrschaft der Kommission eine öffentliche Diskussion über das Verhältnis zwischen Versöhnung und wirtschaftlicher Gerechtigkeit statt.

6. Die Arbeit der Kommission war im allgemeinen auf die Enthüllung der allerschwerwiegendsten politisch motivierten Menschenrechtsverletzungen beschränkt.

Das Entsetzen über das Ausmaß und die Grausamkeit der Verbrechen hat jedoch in der Öffentlichkeit Nebenwirkungen gehabt. Einige Institutionen und Berufszweige haben sich die Frage gestellt, wie es möglich war, daß ein großer Teil der Gesellschaft und ihrer Institutionen solche Verbrechen widerstandslos geschehen ließ. So liegt zum Beispiel ein bewegendes Schuldbekenntnis der Apostolic Faith Mission vor; das ist eine Kirche, deren weißer Teil das Apartheidsystem generell bejahte. In dem Schuldbekenntnis wird das Nichtwissen und Nichterkennen der Verbrechen und des Unrechtssystems nicht zur Entlastung angeführt, sondern als Schuld bekannt. Eine Gruppe von Pastoren hat ein Schuldbekenntnis zur Vorlage an die Wahrheits- und Versöhnungskommission erarbeitet und an die ordnierten Pastoren und Pastorinnen aller Kirchen zur Unterschrift versandt. Darin erkennen sie ihre Mitverantwortung für das Unrecht und auch für die Verbrechen an, die dadurch nicht aufgehoben wird, daß sie persönlich nicht direkt daran beteiligt waren.

Bedeutung über Südafrika hinaus

Die Frage, ob und wie weit die Kommission ihr Ziel erreicht hat, wird nach Ablauf ihrer Dienstzeit keine unmittelbare Antwort finden. Langfristig wird die Antwort davon abhängen, ob andere Institutionen die vielen von der Kommission angestoßenen und initiierten Fragen und Aufgaben aufnehmen und weiterführen, die sie selber wegen der ihr gesetzten zeitlichen und inhaltlichen Grenzen nicht ausführen oder zu Ende führen konnte. Die Erziehungsbehörde, die Schulen und Universitäten, vor allem aber die Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften tragen dabei eine besondere Verantwortung. Bei der Bemühung um Heilung der Wunden der Nation sind Opfer und Täter aufeinander angewiesen und können nur durch gegenseitige Annahme und Verzeihung einen Neuanfang in die Wege leiten. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission konnte nur einem geringen Teil der Opfer die Gelegenheit bieten, sich auszusprechen. Ein großer Teil der weißen Bevölkerung hat bisher von der Arbeit der Kommission wenig Notiz genommen. Die Themen jedoch, die in den Anhörungen in sehr konkreter und lebensnaher Weise zur Sprache kamen, sind die zentralen Themen eines jeden Sonntagsgottesdienstes: Sünde, Reue, Bekenntnis der Schuld, Wiedergutmachung, Neuanfang. Das bedeutet eine ungeheure Herausforderung für das Zeugnis der Kirchen und ihren Dienst in der Gesellschaft.

Die Ergebnisse der Arbeit der Wahrheits- und Versöhnungskommission haben weiterhin weit über den Kontext Südafrikas hinaus Bedeutung. Grundfragen des Rechtswesens und der Theologie und ihres Angewiesenseins aufeinander sind hier aufgebrochen. Sie regen dazu an, neue Wege zur Gestaltung der Gesellschaft und des Verhältnisses zwischen Völkern und Staaten zu suchen, die Frieden und Gerechtigkeit und Versöhnung fördern. Anzustreben sind Beratungen und Konferenzen und Arbeitsgruppen zur Verarbeitung der Erfahrungen und Einsichten, die durch die Tätigkeit der Wahrheits- und Versöhnungskommission gesammelt worden sind.

Wolfram Kistner leitet zusammen mit Christian Beyers Naudé das Ecumenical Advice Bureau in Johannesburg.

Dr. Wolfram Kistner, 13 Cruden Bay Road, 2193 Greenside-Johannesburg, South Africa

Anmerkungen

- ¹ A. Boraine, J. Levy, R. Schaffer (eds): *Dealing with the past. Truth and reconciliation in South Africa* IDASA, Cape Town, 1994, S. 139-140.
- ² Cantileves: „Building bridges for peace“. *First Quarter* 1997, Vol 3, S. 79.
- ³ TRC Statement, 4.11.1996; 10.11.1996
- ⁴ A. Boraine, J. Levy, R. Schaffer, a. a. O., S. 142-143
W. Huber: *Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik*. Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1996, S. 32-33, 37-38
C. Lefort: *Democracy and political theory*. Polity Press, Cambridge, 1988, S. 222-226.